

9. Vorteile i. S. des § 257 StGB. können, auch wenn sie in anderen als den durch die Vortat erlangten Sachen bestehen, unter Umständen doch als unmittelbar durch die Vortat erlangt angesehen werden.

II. Straffenat. Urf. v. 15. Januar 1942 g. St. u. a. 2 D 466/41.

I. Landgericht Lüneburg.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte St. ist darauf ausgegangen, ihrem früheren Verlobten H., während er verhaftet war, den Teil der durch Preiſwucher erlangten Verdienſte zu ſichern, den er nach ihrer Annahme in Schmutz angelegt und auf ſeinem Gute B. vergraben hatte. Vergraben war dort aber kein Schmutz, ſondern eine Kassetten mit 60000 RM. in Geldſcheinen. Die Strafkammer führt aus, eſ ſei ohne rechtliche Bedeutung, ob eſ ſich dabei gerade um Scheine handle, die H. unmittelbar aus Preiſwuchergeſchäften erworben habe, oder um Scheine, die er durch Abhebung von ſeinen Bankkonten erhalten habe, auf denen der Erlöſ aus den ſtrafbaren Geſchäften gutgeſchrieben worden ſei. Denn aus denſelben Gründen, aus denen die neuere Rechtsprechung deſ RG. im Wege der Rechtsſchöpfung gemäß dem § 2 StGB. die Hehlerei (§ 259 StGB.) an einer Erſatſache für ſtrafbar angeſehen habe, müſſe nach geſundem Volkſempfinden und nach dem Grundgedanken deſ § 257 StGB. auch die Sicherung der mittelbar aus der Vortat erlangten Vorteile im Wege der entſprechenden

den Anwendung (§ 2 StGB.) für die Bestrafung des Begünstigers ausreichen. Es genüge also für die Strafbarkeit der St., daß sie dem H. die Vorteile seiner ihr bekannten Straftaten dadurch habe sichern wollen, daß sie es unternommen habe, den nach ihrer Auffassung in B. vergrabenen „Schmutz“ für H. auszugraben.

Die Gründe, die dazu geführt haben, die Fehllerei an Erfasjachen gemäß den §§ 2, 259 StGB. zu bestrafen (RGSt. Bd. 72 S. 146, RGUrt. v. 22. November 1938 1 D 590/38 = JW. 1939 S. 224 Nr. 11, v. 30. Oktober 1941 5 D 445/41), rechtfertigen nicht ohne weiteres, wie das LG. annimmt, auch die Bestrafung einer Begünstigung, die dem Vortäter für solche Vorteile gewährt wird, die nur mittelbar aus der Vortat stammen. Das ergibt sich schon daraus, daß sich die Strafbestimmungen gegen verschiedene Rechtsgüter richten, der § 257 StGB. gegen die staatliche Rechtspflege (RGSt. Bd. 55 S. 18, 19), der § 259 StGB. gegen das Vermögen (RGSt. Bd. 54 S. 132, 134), und verschiedene Grundgedanken haben (RGSt. Bd. 70 S. 377, 384). Es braucht aber aus folgenden Gründen auf die Frage der entsprechenden Rechtsanwendung nicht näher eingegangen zu werden.

Das RG. hat bisher allerdings daran festgehalten, die Vorteile, die i. S. des § 257 StGB. bei der sachlichen Begünstigung gesichert werden sollen, könnten nur unmittelbar aus der Vortat erlangte Vorteile sein (RGSt. Bd. 39 S. 236, Bd. 55 S. 18, Bd. 58 S. 117, S. 129, S. 154; zweifelnd RGSt. Bd. 40 S. 15, 18, Bd. 70 S. 377, 384). Im vorliegenden Falle läßt die Strafkammer dahingestellt, ob die vergrabenen Geldscheine unmittelbar aus den Preiswuchergeschäften stammten oder von dem Bankguthaben des H. abgehoben waren, auf das er seinen Verdienst hatte gutschreiben lassen. Im ersten Fall ist die Anwendung des § 257 StGB. ohne weiteres gerechtfertigt. Aber auch im zweiten Fall ist er ohne den Umweg über den § 2 StGB. anwendbar. Im Falle des § 257 StGB. ist nicht wie bei der Fehllerei des § 259 StGB. eine mittels einer strafbaren Handlung erlangte „Sache“, sondern die Sicherung der „Vorteile“ eines Verbrechens oder Vergehens Gegenstand der Straftat. Das RG. hat auch nicht ausgesprochen, daß ein Barbetrag, den ein Preiswucherer aus seinem durch Gutschrift seines Verdienstes vergrößerten Bankguthaben abhebt, nicht als ein unmittelbar durch den Preiswucher erlangter Vorteil anzusehen sei, soweit in ihm der

strafbar erlangte Übererlös steckt. So liegt aber der Fall hier. Nach dem Urteil war von den 60000 RM. der strafbar erlangte Übererlös noch nicht abgeschöpft. Der als strafbarer Übererlös bei der Bank eingezahlte Betrag war unmittelbar aus dem Preiswucher dem Vermögen des H. zugeflossen und auch dann Bestandteil des Vermögens geblieben, als ihn H. von der Bank wieder abgehoben und mit dem übrigen Gelde vergraben hatte.

Die Strafkammer hätte deshalb den § 257 StGB. unmittelbar anwenden sollen, falls die übrigen Merkmale der Begünstigung vorliegen haben sollten. Hierzu ist folgendes hervorzuheben.

Nach der Rechtsprechung des RG. liegt i. S. des § 257 StGB. dann eine Sicherung des Vorteils vor, wenn der Zweck der Beistandleistung ist, zu verhindern, daß die Vorteile dem Vortäter zugunsten des Verletzten entzogen werden, sei es, daß die Entziehung von der Seite des Verletzten selbst, seines Stellvertreters oder eines Geschäftsführers ohne Auftrag, sei es, daß sie von der Seite der Obrigkeit droht. Eine Handlung, die nur dazu dient, die Vorteile gegenüber Naturgewalten, rechtswidrigen Angriffen usw. zu erhalten oder die Vorteile zu verwerten oder auszunutzen, genügt nicht zur Anwendung des § 257 StGB. (RGSt. Bd. 26 S. 119, 120, Bd. 39 S. 236, Bd. 54 S. 132, 134, Bd. 55 S. 18, 19, Bd. 57 S. 242, Bd. 58 S. 129, Bd. 60 S. 273, 278).

Die Strafkammer hat diese Rechtslage nicht verkannt. Sie hat festgestellt, daß die Angeklagte St. bei ihrem Vorgehen von der Absicht geleitet gewesen sei, dem H. die vergrabenen Werte zu sichern, indem sie durch das Ausgraben verhinderte, daß die Werte ihm durch andere oder die Obrigkeit wieder entzogen würden. In den vergrabenen Werten, die die Angeklagte für Schmutz hielt, steckte der durch den Preiswucher erzielte Übererlös. Daß dieser zahlenmäßig nicht festgestellt war, ist ebensowenig von entscheidender Bedeutung wie der Umstand, daß das Sondergericht nicht auf Einziehung des Übererlöses erkannt hatte. Es genügt, daß die Angeklagte dem H. die Vorteile, die er durch den Preiswucher erlangt hatte, gegen Entziehung durch andere oder die Obrigkeit hat sichern wollen. Ob sie dabei gemußt hat, daß H. beabsichtigte, das Gut B. wieder zu verkaufen, oder daß die Gendamerie von dem Gerücht, in B. seien noch größere Werte versteckt oder vergraben, Kenntnis hatte, ist gegenüber ihrer Absicht, die Vorteile zu sichern, ohne Bedeutung. Der Begünstiger

braucht die Art des Verbrechens oder Vergehens, das der Haupttäter begangen, und des Vorteils, den dieser daraus erlangt hat, nicht zu kennen (RGSt. Bd. 50 S. 218, Bd. 58 S. 290). Es genügt, daß er sich bewußt ist, der Haupttäter habe irgendein Verbrechen oder Vergehen begangen und daraus einen Vorteil erhalten. Bedingter Vorfaß genügt insofern (RGSt. Bd. 53 S. 342, Bd. 55 S. 126). Aus den Urteilsfeststellungen ergibt sich, daß die Angeklagte St. insoweit mindestens mit bedingtem Vorfaße gehandelt hat. Nach den Feststellungen kann auch kein Zweifel darüber sein, daß sie wissentlich in der Absicht (RGSt. Bd. 40 S. 15, 17, 18, Bd. 54 S. 351, Bd. 55 S. 126) gehandelt hat, dem H. den Vorteil, den er ihrer Ansicht nach aus einem Verbrechen oder Vergehen erhalten hatte, zum Nachteil eines Berechtigten, der ihn ihm hätte entziehen können, zu sichern. Da sie die Art des Vorteils nicht zu kennen brauchte, ist es rechtlich auch unerheblich, ob sie angenommen hat, daß Schmutz vergraben sei und daß das der zu sichernde Vorteil sei, ob sie also über die Art des Vergrabenen geirrt hat, wenn nur das, was tatsächlich Gegenstand ihrer Sicherungshandlung gewesen ist, tatsächlich einen Vorteil der im § 257 StGB. gedachten Art dargestellt hat.

Wenn es auch infolge des Dazwischentretens der Gendamerie nicht dazu gekommen ist, daß die Angeklagte die vergrabene Kassette an sich nehmen und für H. sichern konnte, so war dessen Lage doch schon dadurch verbessert, daß die Angeklagte die Ausgrabung der Kassette für H. eingeleitet (wiederholte Fahrten nach B., Einweihen der B. usw.) und in der im Urteil geschilderten Weise unternommen hatte. War aber die Lage verbessert, so liegt insoweit nicht bloß ein strafloser Versuch der Begünstigung vor (RGSt. Bd. 55 S. 178, 179).

Zu billigen ist auch die Annahme der Strafkammer, daß die Angeklagte den Beistand ihres Vorteils wegen geleistet habe, weil sie wegen ihrer Beziehungen zu H. und wegen ihres von H. stammenden Kindes das größte Interesse daran hatte, daß seine wirtschaftliche Lage möglichst günstig war, und weil sie überdies damit rechnete, H. werde sich ihr für den Beistand erkenntlich zeigen. Der erstrebte Vorteil kann hier auch ein mittelbarer sein (RGSt. Bd. 53 S. 179, Bd. 58 S. 15).